

Hygienekonzept für das Besucherinformationszentrum „HAUS DER TAUSEND TEICHE“ des UNESCO-Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Anordnung von Hygieneauflagen im HAUS DER TAUSEND TEICHE zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

Mit der Corona-Schutz-Verordnung vom 2. Februar 2022 und der Anordnung von Hygieneauflagen werden ab 6. Februar 2022 besondere Schutzmaßnahmen im Freistaat Sachsen vorgenommen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus weiterhin einzuschränken.

1. Allgemeines

Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, werden, soweit möglich, auch innerhalb des Besucherinformationszentrums HAUS DER TAUSEND TEICHE (einschließlich Außengelände) umgesetzt

2. Besondere Regelungen

2.1 Gesundheit, Testpflicht und Zutrittsregelungen

Für Besucher und Besucherinnen des HAUS DER TAUSEND TEICHE besteht als Zutrittsvoraussetzung die **2G-Regelung**. Entsprechend ist nachzuweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind (der Impfausweis ist in Verbindung mit dem Personalausweis vorzulegen). Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal drei Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können (das Testergebnis ist in Verbindung mit dem Personalausweis vorzulegen).

Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren, die in der Schule einer Testpflicht nach der Sächsischen Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen, sind von der Nachweispflicht befreit. Dies gilt auch während der Ferien. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres und diejenigen, die noch nicht eingeschult wurden, sind von der Nachweispflicht generell befreit.

Wenn aus gesundheitlichen Gründen für eine Person keine Impfempfehlung der STIKO ausgesprochen wurde (wofür die betreffende Person eine ärztliche Bescheinigung vorlegen muss), dann darf sie den Impf- oder Genesenennachweis mit einem tagesaktuellen Testnachweis ersetzen. Gleichermaßen dürfen unter 18-Jährige, die nicht mehr zur Schule gehen, den Impf- oder Genesenennachweis mit einem Testnachweis ersetzen.

Überschreitet jedoch die Zahl der mit Covid-19-Patienten belegten Betten auf den Normal- und Intensivstationen der sächsischen Krankenhäuser die Belastungsgrenzen von 1.300 beziehungsweise 420 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem übernächsten Tag für den Zutritt zum HAUS DER TAUSEND TEICHE die 2G+ Regel. Das heißt vollständig geimpft plus geboostert oder getestet, genesen plus geboostert oder getestet oder vollständig geimpft plus genesen sowie auch nur vollständig geimpft, solange die letzte Impfung mindestens 14 Tage und maximal drei Monate zurückliegt.

Sollten Sie nach einem Aufenthalt im Besucherinformationszentrum HAUS DER TAUSEND TEICHE positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden sein, melden Sie sich bitte unverzüglich unter folgender Adresse:

Staatsbetrieb Sachsenforst**Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft**

Warthaer Dorfstraße 29

02694 Malschwitz OT Wartha

Tel.: 035932 3650

E-Mail: broht.poststelle@smekul.sachsen.de

2.2 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Besucher (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit) des HAUS DER TAUSEND TEICHE verpflichtend. Dabei sind nur FFP2-Masken zulässig.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Gesichtsmaske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske getragen werden kann. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

2.3 Hygiene

Die konsequente Umsetzung der Basishygiene ist Folge zu leisten. Hierzu zählen insbesondere das regelmäßige und gründliche Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 20 Sekunden lang) sowie das Fernhalten ungewaschener Hände vom Gesicht. Beim Husten oder Niesen ist ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einzuhalten, im besten Fall ist sich zur Seite zu drehen. Dabei sollten das Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch erfolgen.

2.4 Mindestabstand

Ein körperlicher Abstand von mindestens 1,5 Metern ist strikt zu wahren. Dies gilt vor allem gegenüber Angestellten des Besucherzentrums und mit Menschen, welche nicht zu Ihrem eigenen Hausstand gehören. Bitte achten Sie während Ihres gesamten Aufenthaltes auf unserem Gelände auf die Wahrung des Abstandes.

Für Schulklassen, Kita- und Hortgruppen entfällt bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb der Bildungseinrichtungen das Mindestabstandsgebot.

2.5 Kontakterfassung

Zur Kontakterfassung wird vorrangig die Corona-Warn-App angeboten. Die analoge Erfassung der personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Zeitraum des

Besuchs) ist jedoch auch möglich. Die Daten werden ausschließlich für diesen Zweck gespeichert, sicher abgelegt und aufbewahrt. Nach 4 Wochen werden sie ordnungsgemäß vernichtet.

2.6 Anmeldung

Eine vorherige Anmeldung der Besucher des HAUS DER TAUSEND TEICHE ist nicht zwingend notwendig. Eine Voranmeldung kann aber bei Bedarf telefonisch unter 035932 – 36560, per E-Mail an tausendteichehaus.broht@smekul.sachsen.de oder über das Kontaktformular auf der Website des Hauses erfolgen.

2.7 Maßnahmen bei Zuwiderhandlung

Bei Nicht-Befolgung der Anweisungen des Diensthabenden und anderer Vorgaben des Hygiene- und Schutzkonzepts kann das Personal von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die betreffenden Personen aus dem HAUS DER TAUSEND TEICHE verweisen.

3. Besuch des Infozentrums

Auf Grundlage der geltenden Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sind nicht alle Elemente des HAUS DER TAUSEND TEICHE in seinem vollen Umfang zu erleben, dies bitten wir zu Entschuldigen. Der Ticketerwerb findet regulär im Haus statt. Eine Kartenzahlung ist möglich.

3.1 Imbissbetrieb

Der öffentliche Imbissbetrieb findet statt, es gelten auch dahingehend alle im **Punkt 2** genannten Regelungen. Überschreitet jedoch die Zahl der mit Covid-19-Patienten belegten Betten auf den Normal- und Intensivstationen der sächsischen Krankenhäuser die Belastungsgrenzen von 1.300 beziehungsweise 420 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem übernächsten Tag für den Zutritt zur Innengastronomie die 2G+ Regel (siehe Punkt 2).

3.2 Wassererlebnisgelände

Das Wassererlebnisgelände kann von Besuchern des HAUS DER TAUSEND TEICHE eingeschränkt (aufgrund der Funktionsfähigkeit) genutzt werden. Es gelten auch hier alle im Punkt 2 genannten Hygieneregulungen.

3.3 Öffentliche Toiletten

Die öffentlichen Toiletten im HAUS DER TAUSEND TEICHE können unter Einhaltung der entsprechenden Hygieneverordnung genutzt werden.

Für Besucher, welche nicht das HAUS DER TAUSEND TEICHE betreten möchten, steht auf dem Hof der Biosphärenreservatsverwaltung eine öffentliche Toilette zur Verfügung.

3.4 Seminarraumnutzung

Die Buchung des Seminarraums ist unter Einhaltung der **2G+ Regelung** möglich. Für Veranstaltungen im Seminarraum des HAUS DER TAUSEND TEICHE wird in der Regel eine **maximale Teilnehmerzahl von 25 Personen (Reihenbestuhlung) und 20 Personen (Konferenzbestuhlung)** festgelegt. Zur Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von 1,10 m sind die Standorte der Stühle festgelegt und dürfen

nicht verändert werden. Für den Einlass in den Seminarraum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Das am Einlass zum Veranstaltungsraum zur Verfügung stehende Hand-Desinfektionsmittel muss durch die Teilnehmer benutzt werden. Der Veranstaltungsraum muss durch die Veranstaltungsleitung in regelmäßigen Abständen (ca. alle 20 bis 30 Minuten) gelüftet werden. Darüber hinaus wird auf das separate Hygienekonzept für Veranstaltungen hingewiesen.

3.5 Führungen im HAUS DER TAUSEND TEICHE

Führungen für Gruppen oder Individualreisende durch die Dauerausstellung werden unter Einhaltung der **2G+ Regelung** angeboten. Es dürfen **maximal 10 Personen** an einer Führung im Haus teilnehmen, damit gewährleistet werden kann, dass zwischen Personen, die nicht zu einem Hausstand gehören, der notwendige Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann. Für Führungen von freien Anbietern sind darüber hinaus die Regelungen des jeweiligen Anbieters zu beachten.

Für Umweltbildungsangebote für Kinder gilt die jeweils aktuelle Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen. Für deren Einhaltung sind die beauftragten Mitarbeiter der Umweltbildung verantwortlich. Die geltenden Mindestabstandsregelungen finden jedoch bei Schulklassen oder Kindergartengruppen keine Anwendung. Diese dürfen in Gemeinschaft das HAUS DER TAUSEND TEICHE besuchen.

4. Geltungszeitraum

Die genannten Regelungen gelten bis einschließlich 6. März 2022. Entsprechend der vom Freistaat Sachsen kommenden Allgemeinverfügungen werden Lockerungen und Anpassungen der Maßnahmen vorgenommen. Auch seitens der Biosphärenreservatsverwaltung wird eine ständige Risikobewertung umgesetzt.

Ansprechpartnerin und verantwortliche Person für die Umsetzung der Maßnahmen im Besucherinformationszentrum HAUS DER TAUSEND TEICHE ist neben den jeweiligen Diensthabenden (Mitarbeiter der b.i.g. Sicherheit GmbH Bautzen):

Christina Schmidt

Sachbearbeiterin Öffentlichkeitsarbeit/Marketing/Tourismus

Tel.: 035932 365-36

E-Mail: christina.schmidt@smekul.sachsen.de